

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 4. Mai 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr. — **Bekanntmachung** vom 11. April 1875, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für die Jahre 1872 und 1873 betr. — **Ordens-Verleihungen.**

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 16 Absatz 1 Unserer Verordnung vom 24. Februar l. Js. und auf Grund des Gesetzes vom 15. April l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 und Nr. 23) hinsichtlich der Bestreitung der Impfkosten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Impfarzte oder deren Stellvertreter dürfen für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Impfarztes vorge-
63

nommen wird, den Betrag von 50 Reichspfennigen, wenn sie auswärts vorgenommen wird, den Betrag von 80 Reichspfennigen als nicht zu überschreitendes Maximum beanspruchen.

Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehilfen, für Tagegelber oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpfungen erteilten Geschenke finden nicht statt.

§. 2.

Nach Beendigung des Impfgeschäftes hat der Impfarzt das Verzeichniß der ihm zutommenden Gebühren, nach Gemeinden ausgeschiedene, der Districtspolizeibehörde zuzustellen.

Letztere hat, für jeden Impfbezirk gesondert, eine nach Gemeinden ausgeschiedene, unter Zugrundlegung der Zahl der Impfpflichtigen herzustellende Uebersicht der auf die Anschaffung der Formulare erwachsenen Kosten anzufertigen und diese Uebersicht nebst dem vom Impfarzte ihr mitgetheilten Verzeichnisse der Impfsgebühren der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, von welcher die Liquidationen zu prüfen, im Betrage festzustellen und hierauf an die genannte Behörde behufs der Erhebung von den Gemeinden zurückzugeben sind. Den Gemeinden ist untersagt, die Impfkosten auf die Impfpflichtigen auszuschlagen.

§. 3.

Obige Vorschriften finden nicht nur auf die ordentlichen, sondern auch auf die außerordentlichen Impfungen und Wiederimpfungen Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April l. J8. angefangen für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 28. April 1875.

L u d w i g.

v. H e u s e r.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Humbt.